



**Statuten der AXA Anlagestiftung
(AXA Fondation de placement,
AXA Fondazione d'investimento,
AXA Investment Foundation)**

26. August 2020

I. Name, Stifterin, Sitz, Zweck

§ 1

Name und Stifterin

¹ Unter dem Namen AXA Anlagestiftung (AXA Fondation de placement, AXA Fondazione d'investimento, AXA Investment Foundation) besteht eine Stiftung (nachstehend "Anlagestiftung" genannt) im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend "ZGB" genannt) in Verbindung mit Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend "BVG" genannt), die der beruflichen Vorsorge dient.

² Gründerin der Anlagestiftung ist die AXA Versicherungen AG, Winterthur.

§ 2

Sitz

¹ Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Winterthur.

² Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 4 hienach) kann der Stiftungsrat den Sitz der Anlagestiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

§ 3

Zweck

Die Anlagestiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung der ihr anvertrauten Vorsorgevermögen ihrer Anleger (§ 6 hienach).

II. Aufsicht, Stiftungssatzungen

§ 4

Aufsicht

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (nachstehend "Aufsichtsbehörde" genannt).

§ 5

Stiftungssatzungen

¹ Die Satzungen der Anlagestiftung richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des BVG und der Verordnung über die Anlagestiftungen (nachstehend "ASV" genannt). Soweit diese Bestimmungen keine auf die Anlagestiftung anwendbaren Regeln vorsehen, sind auf sie subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsrechts anwendbar.

² Die Satzungen der Anlagestiftung umfassen folgende Dokumente:

- i) die Statuten;
- ii) das Stiftungsreglement;
- iii) die Anlagerichtlinien und allfällige Prospekte;
- iv) weitere Reglemente und Weisungen, welche die Regelungen der Statuten, des Stiftungsreglements sowie der Anlagerichtlinien konkretisieren oder ergänzen.

III. Anlegerkreis und -status, Vermögen, Anlagegruppen und Ansprüche, Haftung

§ 6

Anlegerkreis

Als Anleger zugelassen sind:

- i) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen und die gemäss Verständigungsvereinbarung (CAA, Competent Authority Agreement) vom 25. November / 3. Dezember 2004 zwischen den Steuerbehörden der USA und der Schweiz zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA vom 2. Oktober 1996 (DBA) als qualifizierende Vorsorgeeinrichtung anerkannt sind und folglich von der Quellensteuer auf Dividenden von Aktien US-amerikanischer Unternehmen befreit sind; und
- ii) Fondsleitungen, körperschaftlich organisierte kollektive Kapitalanlagen oder andere Anlagestiftungen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Ziffer i) verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bzw. von der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

§ 7

Anlegerstatus

¹ Der Beitritt als Anleger bedarf eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Beitrittserklärung) und des Nachweises, dass die Voraussetzungen nach § 6 hievon für die Aufnahme erfüllt sind.

² Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend, ob die Voraussetzungen für den Beitritt zur Anlagestiftung als Anleger erfüllt sind.

³ Der Stiftungsrat kann den Beitritt zur Anlagestiftung oder die Zeichnung von Ansprüchen an den einzelnen Anlagegruppen ohne Begründung

ablehnen. Es besteht kein Recht, bei der Anlagestiftung generell oder bei einzelnen Anlagegruppen anlegen zu dürfen.

⁴ Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

⁵ Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

⁶ Sind regulatorische, reglementarische oder vertragliche Voraussetzungen für den Status als Anleger nicht mehr erfüllt, so sind die betroffenen Ansprüche an die Anlagestiftung zur Tilgung zurückzugeben. Sofern erforderlich, kann die Anlagestiftung eine Zwangsrücknahme oder einen Zwangsumtausch von Ansprüchen durchführen.

§ 8 Vermögen

¹ Das Vermögen der Anlagestiftung dient ausschliesslich dem Zweck der beruflichen Vorsorge und darf diesem nicht entfremdet werden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen. Das Vermögen der Anlagestiftung setzt sich zusammen aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen.

² Das Stammvermögen setzt sich zusammen aus dem Widmungsvermögen, allfälligen weiteren Zuwendungen sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen. Das Stammvermögen soll grundsätzlich CHF 100'000 (Widmungsvermögen) nicht unterschreiten.

³ Für die Verwendung und Anlage des Stammvermögens sind Art. 22 bis 25 ASV massgebend. Es wird unabhängig vom Anlagevermögen angelegt und verwaltet.

⁴ Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Vermögenswerten und den daraus erwirtschafteten Nettoerfolgen.

⁵ Das Anlagevermögen darf nicht verpfändet werden. Ausgenommen davon sind Immobilienanlagegruppen mit direkten Immobilienanlagen.

§ 9 Anlagegruppen und Ansprüche

¹ Das Anlagevermögen gliedert sich in mindestens eine oder mehrere Anlagegruppen, welche rechnerisch selbständig geführt und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind. Einzelheiten regeln das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien sowie allfällige Prospekte.

² Anlagegruppen sind in gleiche, nennwertlose Ansprüche eines oder mehrere Anleger aufgeteilt (Buchforderungen). Die Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe. Die Einzelheiten zu Inhalt, Wert, Ausgabe, Übertragung, Rücknahme und Preisbildung von Ansprüchen sowie die diesbezüglichen Informationen an die Anleger legt das Stiftungsreglement fest.

³ Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger (§ 6 hievor) zugänglich. Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann jedoch seitens der Anlagestiftung reglementarisch beschränkt werden.

⁴ Für einzelne Anlagegruppen können Zulassungsbeschränkungen oder verschiedene Klassen von Ansprüchen mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen bestehen. Die Einzelheiten legt das Stiftungsreglement fest.

⁵ Grundsätzlich kann jeder Anleger beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, im Hinblick auf die Anlagesituation die Ausgabe neuer Ansprüche zu beschränken oder vorübergehend einzustellen. Zudem kann die Ausgabe von Ansprüchen einzelner Anlagegruppen oder Klassen auf einen Anleger oder bestimmte Anleger beschränkt werden.

⁶ Sacheinlagen sind zulässig, wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen. Für Sacheinlagen gelten die Vorschriften gemäss Art. 20 ASV.

⁷ Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zulässig. Die Zession von Ansprüchen unter den Anlegern ist in begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen und unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung durch den Stiftungsrat erlaubt, wobei dieser den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die Übertragung der Ansprüche auf andere im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs interessierte Anleger arrangieren kann.

⁸ Rücknahmen können, soweit gesetzlich vorgesehen und zulässig, in begründeten Fällen ganz oder teilweise aufgeschoben werden, insbesondere um die Interessen der verbleibenden Anleger zu wahren.

⁹ Weitere Einzelheiten zu Anlagegruppen und Ansprüchen werden durch das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien und allfällige Prospekte geregelt.

§ 10 Haftung

¹ Bei Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.

² Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

³ Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern abgesondert. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:

- i) die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
- ii) Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist;

- iii) Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

⁴Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

IV. Organe, Organisation, Depotbank

§ 11

Organe

Die Organe der Anlagestiftung sind:

- i) die Anlegerversammlung;
- ii) der Stiftungsrat;
- iii) die Revisionsstelle.

§ 12

Anlegerversammlung

¹ Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Anlagestiftung und wird durch die Vertreter der Anleger gebildet.

² Die ordentliche Anlegerversammlung findet nach Massgabe des Stiftungsreglements, mindestens jedoch einmal jährlich statt.

³ Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- i) Wahl der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten des Stiftungsrates;
- ii) Wahl der Revisionsstelle;
- iii) Kenntnisnahme des Jahresberichts und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- iv) Genehmigung der Jahresrechnung;
- v) Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung;
- vi) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten sowie Genehmigung der Änderung des Stiftungsreglements;
- vii) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung;
- viii) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- ix) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen.

⁴ Die Anlegerversammlung überträgt im Sinne von Art. 4 Abs. 1b ASV die Befugnis zur Genehmigung der Änderung der Anlagerichtlinien, der Prospekte sowie allfälliger weiterer Reglemente und Weisungen dem Stiftungsrat. Dies gilt gemäss Art. 8 Abs. 4 ASV auch für das Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden.

Ebenso wird die Regelung aller von Art. 13 Abs. 3 ASV genannten Bereiche dem Stiftungsrat übertragen.

⁵ Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Dieser Anteil entspricht der gemäss Regelung im Stiftungsreglement berechneten Anzahl Ansprüche. Kollektive Anlagen gemäss § 6 ii) hier- vor oder deren Teilvermögen gelten stets als separate Anleger, auch wenn sie durch dieselbe Verwaltung vertreten werden.

⁶ Die Anlegerversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen, vorbehältlich der Regelungen in § 16, § 17 und § 18 hienach.

⁷ Bei Abstimmungen, die ausschliesslich eine der Anlagegruppen betreffen, haben nur die an der betreffenden Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht.

⁸ Es können ausserordentliche Anlegerversammlungen durchgeführt werden.

§ 13 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Anlagestiftung. Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Statuten der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und er leitet die Anlagestiftung gemäss Gesetz, den Statuten sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

² Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Personen. Sie müssen über einen guten Ruf verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

³ Im Stiftungsrat dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolger und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrates vertreten werden. Personen, welche mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Dieses Verbot gilt nicht für das Drittel des Stiftungsrates (natürliche Personen), welches gemäss Art. 5 Abs. 2 ASV der Stifterin bzw. der Rechtsnachfolgerin angehört bzw. mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden ist. In diesem Fall gilt das Verbot nur insoweit, als nicht dieselbe natürliche Person die Verwaltung oder Vermögensverwaltung ausführen und gleichzeitig im Stiftungsrat sein darf. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der gewählten Mitglieder bzw. des Präsidenten erfolgt eine Ersatzwahl spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Anlegerversammlung.

⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Anlegerversammlung.

⁶ Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung und bestimmte Aufgaben (insbesondere die Vermögensverwaltung) an Dritte delegieren, sofern sie nicht unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlagestiftung verbunden sind, und sie nicht durch Gesetz, Statuten oder Stiftungsreglement als unübertragbar gelten. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt unter Einhaltung von Art. 7 ASV. Die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Stiftungsrat muss die Delegationsempfänger sorgfältig auswählen, instruieren und überwachen, und er sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

⁷ Der Stiftungsrat nimmt die folgenden unübertragbaren Aufgaben wahr:

- i) Ernennung der Geschäftsführung;
- ii) Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung;
- iii) Einsetzung von Fachausschüssen unter Beizug von fachkundigen Nichtmitgliedern (ständig oder ad hoc) und Ernennung der Vorsitzenden;
- iv) Entscheidung über Bildung, Anpassung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- v) Festlegung der Grundsätze bezüglich Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen;
- vi) Genehmigung der Anlagerichtlinien und der Prospekte von Anlagegruppen;
- vii) Ernennung von unabhängigen Schätzungsexperten für Anlagegruppen mit direkten Immobilienanlagen;
- viii) Bestimmung der Depotbank;
- ix) Entscheid zur Übertragung von Aufgaben an Dritte (Delegationen), insbesondere Bestimmung der Vermögensverwalter;
- x) Überwachung des Anlageprozesses;
- xi) Erlass von Bestimmungen zur Geschäftsführung und Detailorganisation sowie zur Kontrolle der übertragenen Aufgaben (Erlass und Änderung von Organisationsreglement und allfälliger weiterer Reglemente und Weisungen);
- xii) Erlass von Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und die Handhabung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, zur Bewertung der Anlagegruppen, zu Gebühren und Kosten (Erlass eines Gebührenreglements);
- xiii) Sicherstellung eines systematischen Risikomanagements, einschliesslich der Risikokontrolle, eines internen Kontrollsystems (IKS) und der Compliance;
- xiv) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Jahresrechnung;
- xv) Regelung der Ausübung der mit den Anlagen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte;

xvi) Einberufung der Anlegerversammlung.

⁸ Die Geschäftsführung sowie die übrigen Beauftragten, an welche Aufgaben und Kompetenzen delegiert wurden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

§ 14

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

² Sie muss personell, finanziell und organisatorisch unabhängig von der Anlagestiftung, der Stifterin, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung sein.

³ Die Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach Art. 10 ASV.

§ 15

Depotbank

¹ Die Depotbank muss eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BankG sein.

² Die Anlagestiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

V. Statutenrevision, Fusion und Vermögensübertragung, Aufhebung der Anlagestiftung, Gerichtsstand, Inkrafttreten

§ 16

Statutenrevision

¹ Die Anlegerversammlung kann im Rahmen des Stiftungszweckes eine Änderung der Statuten beschliessen, sofern diese mit mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen angenommen wird.

² Die Revision tritt frühestens mit Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 17

Fusion

¹ Die Anlegerversammlung beschliesst über die Fusion. Der Beschluss erfordert die Annahme durch mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen.

² Fusionen können rückwirkend in Kraft treten. Diese erhalten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde und dem Eintrag ins Handelsregister Rechtskraft.

§ 18

**Aufhebung der
Anlagestiftung**

¹ Die Anlegerversammlung kann bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Anlagestiftung beantragen, sofern der Stiftungszweck dahin gefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann. Der Beschluss erfordert die Annahme durch mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen.

² Das Anlagevermögen wird bei der Liquidation den Anlegern entsprechend ihren Ansprüchen verteilt.

³ Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

§ 19

Gerichtsstand

Für die Behandlung von Streitigkeiten zwischen den Anlegern und der Anlagestiftung und deren Organe sind die Gerichte am Sitz der Anlagestiftung zuständig.

§ 20

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind anlässlich der Anlegerversammlung vom 26. August 2020 verabschiedet worden.

² Sie treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzen die Fassung datiert vom 7. Dezember 2018.

Zürich, 26. August 2020

Ivana Reiss
Präsidentin des Stiftungsrates

Sonia Ciancia
Sekretärin des Stiftungsrates und Geschäftsführung

